Merkblatt der Stadt Schotten über das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

Sie beabsichtigen in der Großgemeinde Schotten ein Feuer zur Verbrennung von **pflanzlichen Abfällen** anzuzünden. Dabei sind nachfolgende Regelungen aus der "Verordnung zum Verbrennen von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen" vom 17. März 1975 von Ihnen einzuhalten:

Das Verbrennen ist der Stadt Schotten mindestens **2 Werktage** vor Beginn telefonisch im Bürgerbüro unter 06044-660 oder mit dem Online-Formular "Brandmeldung" auf www.schotten.de anzuzeigen.

Sie dürfen nur von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und samstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr verbrennen.

Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Es darf nur unter ständiger Aufsicht von einer zuverlässigen Person verbrannt werden. Zum Entfachen des Feuers dürfen keine zusätzlichen Stoffe verwendet werden, die eine Personengefährdung herbeiführen können oder zu starker Rauch- und Geruchsbelästigung führen. Das Abbrennen ist so zu steuern, dass das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten wird. Dabei ist möglichst gegen den Wind zu verbrennen. Bei aufkommendem starken Wind oder, wenn durch starke Rauchentwicklung eine Verkehrsbehinderung oder eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer zu löschen. Vor Verlassen der Abbrandstelle ist durch die Aufsichtsperson sicherzustellen, dass Feuer und Glut erloschen sind. Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.

Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:

- 1. 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen;
- 2. 35 m von sonstigen Gebäuden;
- 3. 5 m zur Grundstücksgrenze;
- 4. 100 m von Bundesautobahnen und autobahnmäßig ausgebauten;
- 5. Fernverkehrsstraßen, zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen, zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden;
- 6. 50 m von öffentlichen Verkehrswegen;
- 7. 100 m von Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden;
- 8. 20 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen,
- 9. Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern.

Für Rückfragen steht Ihnen das Bürgerbüro unter der Telefonnummer 06044 – 66 0 gerne zur Verfügung.

Hinweis:

Ist das Feuer nicht angemeldet bzw. angemeldet und die oben genannten Regelungen wurden nicht eingehalten, so trägt der Verursacher die entstandenen Kosten des Feuerwehreinsatzes gemäß § 61 des Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG).